

Klassenfahrten / Schüleraustausch

Anteilige Kosten für Begleitpersonen im Rahmen von Schulfahrten

Lehrer erhalten vom Staat ihnen zustehende Reisekosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der im Haushalt bewilligten Mittel. Nicht vom Staat erstattete Kosten für Unterkunft und Fahrt der Begleitlehrer bei mehrtägigen Klassenfahrten werden, die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt, auf die teilnehmenden Schüler umgelegt. Darüber werden die Eltern im Informationsschreiben bzw. im Rahmen von Informationsveranstaltungen zur geplanten mehrtägigen Fahrt vorab grundsätzlich informiert; die schriftliche Abrechnung nach Abschluss der Fahrt weist die anteiligen Kosten für Begleitpersonen aus.

Bestimmungen für Zuschüsse

SGB II (Hartz IV)-Empfänger haben zusätzlich zur Regelleistung und den Kosten für Unterkunft und Heizung Anspruch auf einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (Fahrtkosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, Eintrittsgelder etc.) sind demnach durch das Sozialamt grundsätzlich in voller Höhe zu übernehmen. Die Antragstellung auf Leistungen hat **vor Antritt der Fahrt und zugleich vor Begleichung der Teilnahmekosten** an die Schule zu erfolgen. Den Betroffenen wird empfohlen, den Antrag beim zuständigen SGB II-Leistungsträger nach Kenntnis von der Klassenfahrt, spätestens nach Kenntnis der Höhe der Teilnahmekosten zu stellen. Rückfragen richten Sie bitte an die SGB II-Leistungsträger bzw. an das Bay. Staatsministerium für Arbeit u. Sozialordnung, Familie u. Frauen.

Auch unabhängig davon sollte die Teilnahme an Klassenfahrten nicht aus Kostengründen den Kindern versagt werden. Erziehungsberechtigte, die sich hier in einer Zwangslage sehen, sollen sich vertrauensvoll an die Schulleitung wenden. Wir werden dann ausloten, ob Stipendien beantragt werden können, oder den Förderverein um einen Zuschuss bitten. Dieser betont ausdrücklich, in solchen Fällen helfen zu wollen. Sie können sich darauf verlassen, dass Ihre Anfrage mit Diskretion bearbeitet wird.

Das sogenannte Hilfe- und Teilhabepaket für hilfsbedürftige Kinder (nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur gesetzlichen Neuordnung der Regelleistungen in der Grundsicherung) beinhaltet im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und für Eltern, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, auch die Möglichkeit außerschulischer Lernförderung für betroffene Schülerinnen und Schüler. Sie wird vom Sozialleistungsträger (Kommune oder Jobcenter) unter den Bedingungen einkommensbedingter Hilfsbedürftigkeit und Lernförderbedarf bezahlt. Für den Vollzug sieht das Gesetz eine Zusammenarbeit der Leistungsträger mit der Schule vor. Es wurde deshalb ein Formblatt entwickelt, das betroffene Eltern von den Leistungsträgern erhalten und mit dessen Hilfe der Lernförderbedarf bestätigt werden kann. Ergänzende und von den Leistungsträgern finanzierte Lernförderung kann dann beantragt werden, wenn die Versetzung gefährdet ist (Gefährdungswarnung im Halbjahreszeugnis bzw. Nachwarnung im 2. Halbjahr) und die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche nicht im unentschuligten Fehlen liegt oder in fehlender Bereitschaft für eine nachhaltige, dem Fortkommen förderliche Verhaltensänderung (Erstellen der Hausaufgaben, Mitführen der Arbeitsmittel, Aufpassen im Unterricht).